

DISKUSSIONSPAPIER

ÜBERPRÜFUNG DER RICHTLINIE “FERNSEHEN OHNE GRENZEN”

THEMA 1 : EREIGNISSE VON ERHEBLICHER GESELLSCHAFTLICHER BEDEUTUNG

Bei der Änderung der Richtlinie¹ 1997 wurde ein neuer Artikel 3a in die Richtlinie aufgenommen. Dort sind jene Maßnahmen geregelt, die jeder Mitgliedstaat im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht ergreifen kann, um sicherzustellen, dass Fernsehveranstalter, die seiner Rechtshoheit unterliegen, nicht Ereignisse, denen er eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung beimisst, auf Ausschließlichkeitsbasis in der Weise übertragen, dass einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit die Möglichkeit vorenthalten wird, das Ereignis im Wege direkter oder zeitversetzter Berichterstattung in einer frei zugänglichen Fernsehsendung zu verfolgen. Ausgangspunkt dieser Bestimmung ist die Überlegung, dass es von entscheidender Bedeutung ist, den Mitgliedstaaten Maßnahmen zu ermöglichen, um der Öffentlichkeit breiten Zugang zur Fernsehberichterstattung über nationale oder nichtnationale Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung zu verschaffen (wie Olympische Spiele, Fußballweltmeisterschaft und Fußballeuropameisterschaft)². Wichtig war dabei, gemeinschaftsrechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, um eventuelle Rechtsunsicherheiten und Marktverzerrungen auszuschließen und den freien Dienstleistungsverkehr bei Fernsehsendungen³ mit der Notwendigkeit in Einklang zu bringen, der Umgehung nationaler Maßnahmen zum Schutz des legitimen Allgemeininteresses einen Riegel vorzuschieben.

1 IM VIERTEN BERICHT ÜBER DIE ANWENDUNG DER RICHTLINIE „FERNSEHEN OHNE GRENZEN“⁴ STELLTE DIE KOMMISSION FEST, DASS DIE ANWENDUNG DIESER BESTIMMUNG GEMEINHIN ALS ZUFRIEDENSTELLEND ZU BEWERTEN IST. IN DIESEM ZUSAMMENHANG IST DAS BEISPIEL DER FUSSBALLWELTMEISTERSCHAFTEN 2002 VON BESONDERER BEDEUTUNG. ANGEMESSENHEIT DER MASSNAHMEN

Sind Sie der Meinung, dass Artikel 3a der Richtlinie seine Ziele erreicht und nach wie vor ein geeignetes Instrument zum Ausgleich der unterschiedlichen betroffenen Interessen darstellt?

¹ Richtlinie 89/552/EWG in der durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung (Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“)

² Erwägungsgrund 18 der Richtlinie 97/36 zur Änderung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“.

³ Dienstleistungen von Fernsehveranstaltern im Sinne von Artikel 1 (b) der Richtlinie.

⁴ KOM (2002) 778 endg.

2 VERBINDLICHE ELEMENTE BEI MASSNAHMEN, DIE VON MITGLIEDSTAATEN VOR DEM HINTERGRUND DES AUS ARTIKEL 3A ABSATZ 3 RESULTIERENDEN PRINZIPIES DER GEGENSEITIGEN ANERKENNUNG ERGRIFFEN WERDEN

Es sind Fragen dahingehend laut geworden, welche Elemente der in den Listen der Mitgliedstaaten erfassten Maßnahmen von den anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden müssen. Unbestritten ist, dass die *in der Liste erfassten Ereignisse* („... die bezeichneten Ereignisse ...“) und die Bestimmungen zu den *Modalitäten* der Übertragung („...als direkte Gesamt- oder Teilberichterstattung oder, ... als zeitversetzte Gesamt- oder Teilberichterstattung in einer frei zugänglichen Fernsehsendung ..., wie dies von dem anderen Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 festgelegt worden ist“) verbindliche Elemente bezüglich der Pflichten anderer Mitgliedstaaten darstellen. Konsens scheint auch dahingehend zu bestehen, dass zu den gegenseitig anzuerkennenden Elementen gemäß Artikel 3a Absatz 3 der Richtlinie auch die Definition des Begriffs „erheblicher Teil der Öffentlichkeit“ durch den eine entsprechende Liste erstellenden Mitgliedstaat gehört. Folglich wäre der andere Mitgliedstaat durch die Begriffsdefinition gebunden, die der eine solche Liste erstellende Mitgliedstaat zugrundelegt, ohne dass eine Harmonisierung dieser Begriffsdefinition auf europäischer Ebene für notwendig erachtet wird.

Sind Sie der Ansicht, dass die Anwendung dieser Bestimmung zu praktischen Problemen führt? Wenn ja, welche Möglichkeiten zur Lösung dieser Probleme schlagen Sie vor?

3 BEZUGSDATEN (FÜR MITGLIEDSTAATEN UND RECHTEINHABER) ZUR UMSETZUNG VON ARTIKEL 3A

In Artikel 3a Absatz 3 der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ ist geregelt, dass die Festlegung einer entsprechenden Liste Auswirkungen auf alle Verträge zwischen Rechteinhabern und Fernsehveranstaltern haben kann, die nach dem 30. Juli 1997, dem Datum der Veröffentlichung der Richtlinie, geschlossen wurden. In Erwägungsgrund 20 der überarbeiteten Richtlinie heißt es in diesem Zusammenhang: „Um dem spekulativen Erwerb von Rechten zur Umgehung einzelstaatlicher Maßnahmen zu begegnen, sind diese Bestimmungen auf Verträge anzuwenden, die nach der Veröffentlichung dieser Richtlinie geschlossen werden und die Ereignisse betreffen, die nach dem Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie stattfinden.“

Glauben Sie, dass die Anwendung dieser Bestimmung zu praktischen Problemen führt? Wenn ja, welche Möglichkeiten zur Lösung dieser Probleme schlagen Sie vor?

4 KONSULTATIONSERFORDERNISSE

In Artikel 3a Absatz 1 der Richtlinie ist lediglich festgelegt, dass von den Mitgliedstaaten eine Liste „auf eindeutige und transparente Weise“ zu erstellen ist. Bisher wurde es nicht als notwendig erachtet, die nationalen Konsultationsverfahren mit den interessierten Seiten auf europäischer Ebene zu koordinieren.

Glauben Sie, dass die Festlegung von „Leitprinzipien“ oder ausführlicheren Bestimmungen mit konkreteren Informationen über die Wahlmöglichkeiten und die Umsetzung der nationalen Maßnahmen für die Mitgliedstaaten die Rechtssicherheit aller beteiligten Seiten erhöhen würde?

Ist es notwendig, auf EU-Ebene Schlichtungs- oder Vermittlungsverfahren festzulegen, um sicherzustellen, dass die Rechte den dafür in Frage kommenden Fernsehveranstaltern zu angemessenen Bedingungen und einem fairen Preis angeboten werden?

5 DIE ROLLE DER KOMMISSION IM HINBLICK AUF DIE GEMÄSS ARTIKEL 3A DER RICHTLINIE MITGETEILTEN MASSNAHMEN

Anders als in Artikel 2a Absatz 2 der Richtlinie wird in Artikel 3a Absatz 2 nicht auf eine „Entscheidung“ der Kommission Bezug genommen. Die Rolle der Kommission besteht lediglich darin, eine vorläufige Prüfung der Vereinbarkeit der mitgeteilten Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht durchzuführen. Wenn die Kommission ausgehend von den ihr zur Verfügung stehenden Informationen keine Verletzung des Gemeinschaftsrechts erkennen kann, informieren die Dienststellen der Kommission – nachdem der Kontaktausschuss seine Stellungnahme abgegeben hat – den betreffenden Mitgliedstaat, dass sie keinen Einspruch gegen die eingeleiteten Maßnahmen beabsichtigen. Danach werden die Maßnahmen im Amtsblatt veröffentlicht, so dass die anderen Mitgliedstaaten über sie informiert sind und ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 3a Absatz 3 der Richtlinie nachkommen können.

Käme die Kommission zu dem Schluss, dass die mitgeteilten Maßnahmen gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen und würden informelle Gespräche mit dem betreffenden Mitgliedstaat nicht zu den von der Kommission gewünschten Änderungen führen, bliebe ihr als einzige Möglichkeit zur Regelung dieser Situation die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gemäß Artikel 226 EG-Vertrag.⁵

Die Rolle der Kommission im Zusammenhang mit dem in Artikel 3a Absatz 2 der Richtlinie vorgesehenen Verfahren wird gegenwärtig vom Gericht erster Instanz geprüft⁶. Möglicherweise kommt es zu dem Schluss, dass eine Entscheidung der Kommission eine angemessenere Methode zur Verifizierung der Vereinbarkeit nationaler Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht ist.

Sind Sie der Auffassung, dass eine Änderung des in Artikel 3a festgelegten Verfahrens erforderlich ist? Glauben Sie insbesondere, dass die Rechtssicherheit erhöht würde, wenn in der Richtlinie die Notwendigkeit einer Kommissionsentscheidung über die Vereinbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht verankert wäre?

⁵ Das Schreiben, mit dem der zuständige Generaldirektor den betreffenden Mitgliedstaat darüber informiert, dass die Kommission auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen nicht beabsichtigt, Einspruch gegen die mitgeteilten Maßnahmen zu erheben, entspricht einem Verwaltungsschreiben im Sinne des Urteils des Gerichtshofes in den verbundenen Rechtssachen 253/78, 1/79 und 3/79 Giry und Guerlain, EuGH [1980] 2327.

⁶ GEI Rechtssache T 33/01